

zweiten Verarbeitungsstufe (Kaltband, Blankstahl usw.):

für das I. Quartal 1956 bis zum 1. Dezember 1955,
für das II. Quartal 1956 bis zum 1. März 1956,
für das III. Quartal 1956 bis zum 1. Juni 1956,
für das IV. Quartal 1956 bis zum 1. September 1956;

3. zwischen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie einerseits und Ziehereien sowie Kaltwalzwerken bzw. Vertriebslagern (Niederlassungen) der Deutschen Handelszentrale Metallurgie andererseits:

für das I. Quartal 1956 bis zum 15. Dezember 1955,
für das II. Quartal 1956 bis zum 15. März 1956,
für das III. Quartal 1956 bis zum 15. Juni 1956,
für das IV. Quartal 1956 bis zum 15. September 1956;

4. zwischen Binnen- und Außenhandelsorganen:

für das I. Quartal 1956 bis zum 15. November 1955,
für das II. Quartal 1956 bis zum 15. Februar 1956,
für das III. und IV. Quartal 1956
bis zum 15. Mai 1956.

Vertragsangebote des Lieferers

haben für Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe mindestens eine Woche,

für alle übrigen metallurgischen Erzeugnisse mindestens zwei Wochen

vor den unter Ziffern 1 bis 4 genannten Terminen zu erfolgen.

Anordnung zur Sammlung von Kastanien und Eicheln.

Vom 15. August 1955

Zur Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI. I

S. 177) — Abschnitt A Teil III Ziffern 6 und 7 — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

Die Sammlung und der Einkauf von Kastanien
und Eicheln

§ 1

(1) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die VVEAB, VEAB und Konsumgenossenschaften haben die Sammlung von Kastanien und Eicheln zu organisieren und die Erfüllung der hierfür vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Planmenge im Jahre 1955 zu sichern.

(2) Die VEAB und Konsumgenossenschaften sind berechtigt, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und private Betriebe (Futtermittelhändler) für den Einkauf von Kastanien und Eicheln einzuschalten.

(3) Die VVEAB, VEAB und Konsumgenossenschaften und sonstige Aufkäufer haben durch gut organisierte Aufklärung möglichst weite Kreise der Bevölkerung für die Sammlung von Kastanien und Eicheln zu gewinnen.

§ 2

(1) Die VEAB, Konsumgenossenschaften und andere mit der Sammlung beauftragte Betriebe haben an die Sammler bei Anlieferung von Mengen unter 100 kg

für Kastanien.....	6,—	DM je dz
für Eicheln	12,50	DM je dz

und bei Mengen über 100 kg

für Kastanien.....	7,—	DM je dz
für Eicheln	14,—	DM je dz

ohne Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehaltes in bar zu zahlen.

(2) Die Preise verstehen sich bei Lieferung frei Annahmestelle. Die eingeschalteten genossenschaftlichen Annahmestellen für Kastanien und Eicheln haben den VEAB bzw. den Konsumgenossenschaften die aufgekauften Kastanien und Eicheln zu folgenden Preisen ab Auslieferungslager (Annahmestelle) zu berechnen:

Kastanien	7,20	DM je dz
Eicheln	14,70	DM je dz

Die Konsumgenossenschaften erhalten für ihre Handelstätigkeit zu den vorgenannten Preisen folgende Zuschläge:

für Kastanien.....	1,20	DM je dz
demnach KG-Abgabepreis an VEAB	8,40	DM je dz
für Eicheln	1,30	DM je dz
demnach KG-Abgabepreis an VE AB	16,—	DM je dz

Mit diesen Zuschlägen sind alle Kosten (Transport usw.) bis zum VEAB-Sammelplatz abgegolten.

(3) Die VEAB haben die Lieferung der von ihnen und den Konsumgenossenschaften aufgekauften Kastanien und Eicheln an die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Trocknungsbetriebe frei Waggon Versandstation zu folgenden Preisen zu liefern:

Kastanien	10,—	DM je dz
Eicheln	19,—	DM je dz

Die VEAB sind verpflichtet, den Transport der aufgekauften Kastanien und Eicheln von den Annahmestellen (außer Konsumgenossenschaften) zu organisieren und zu finanzieren.

Die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den Transport der von ihnen auf gekauften Kastanien und Eicheln bis zum VEAB-Sammelplatz zu organisieren und zu finanzieren. Die VEAB sind verpflichtet, die von den Konsumgenossenschaften angelieferten Eicheln und Kastanien abzunehmen.

§ 3

(1) Für die Lagerung der Kastanien und Eicheln bis zur Zusammenstellung einer Waggonladung an die Trocknungsbetriebe haben die VEAB, genossenschaftlichen und privaten Aufkaufstellen bereits vor Beginn der Ernte geeignete Lagerplätze einzurichten und dafür zu sorgen, daß die im Schuppen oder im Freien vorübergehend gelagerten Kastanien zur Verhinderung von Verlusten (Schimmelbildung usw.) jeden zweiten Tag zur guten Durchlüftung umgeschaufelt